

Dieses Blatt erscheint
eben Mittwoch und Sonnabend.
Abonnementpreis vierteljährlich
bei der Expedition und bei allen
Postanstalten 75 Pfennige.



Insertionspreis
für die einspaltige Zeile 15 Pfg.
Interate werden für die nächst
folgende Nummer tags zuvor
bis 12 Uhr erbeten.

Lissaer Kreisblatt.

Heftnummer Nr. 61.

Expedition: Lissa i. P., Schlossstraße 20.

Telegramm-Adresse: Kreisblatt Lissa

Redaktion, Druck und Verlag von A. Schmädke, Lissa i. P.

Nr. 39.

Mittwoch, den 16. Mai

1917.

Amtlicher Teil.

Ausführungsanweisung

zur Verordnung des Bundesrats vom 22. März 1917
(R.-G.-Bl. S. 256), betreffend den Handel mit Opium
und anderen Betäubungsmitteln.

Auf Grund des § 1 der Verordnung des Bundesrats
vom 22. März 1917 (R.-G.-Bl. S. 256), betreffend den Han-
del mit Opium und anderen Betäubungsmitteln, bestimmen
wir folgendes:

1. Zuständig für die Erteilung der Erlaubnis zum Er-
werbe der im § 1 der Verordnung genannten Betäubungs-
mittel sind die Regierungspräsidenten, im Landespolizeibezirk
Berlin der Polizeipräsident in Berlin.

2. Der Erlaubnis bedarf mit Ausnahme von Apotheken
jeder, der im Großhandel die in § 1 der Verordnung bezeich-
neten Mittel erwerben will, aus der Hersteller von Waren,
die unter Benutzung der in § 1 a. a. O. genannten Stoffe
angefertigt sind.

Apotheken bedürfen zum Erwerb der Betäubungsmittel
keiner besonderen Erlaubnis. Sie dürfen indes die Betäu-
bungsmittel fortan nur noch zu Heilzwecken, d. h. unter Be-
achtung der Vorschriften im § 1 bis 9 des Erlasses vom
22. Juni 1896, betreffend die Abgabe stark wirkender Arznei-
mittel ufm. (Min.-Bl. f. d. i. Verw. S. 123) abgeben; eine
Abgabe zu wissenschaftlichen Zwecken ist Apotheken nicht mehr
gestattet.

3. Die Erlaubnis ist Großhändlern nur dann zu er-
teilen, wenn sie vorwiegend mit Gemischen Stoffen und
Arzneimitteln im Großen Handel treiben und ihre Waren
nicht unmittelbar an Verbraucher abgeben; im übrigen ist
sie nur solchen Personen zu bewilligen, welche die erwähnten
Betäubungsmittel zu einem erlaubten wissenschaftlichen oder
gewerblichen Zwecke benutzen wollen und vermöge ihrer Vor-
bildung und persönlichen Zuverlässigkeit eine Gewähr gegen
mißbräuchliche Verwendung der Mittel bieten.

4. Die Erlaubnis ist nur auf Antrag und unter Aus-
stellung eines Erlaubnisheines zu gewähren. In dem Er-
laubnisheine ist in der Regel Art und Menge der zu er-
werbenden Mittel anzugeben.

5. Die Abgabe der Mittel darf, wenn die in dem Er-
laubnisheine angegebene Menge im ganzen bezogen wird,
nur gegen Ausbändigung des Erlaubnisheines erfolgen;
werden nur Teilmengen erworben, so ist bei der Abgabe von
dem Verkäufer Art und Menge der abgegebenen Stoffe so-
wie das Datum der Abgabe auf dem Erlaubnisheine zu
vermerken. Beim Bezug der Restmenge ist der Schein an
den letzten Verkäufer auszuhandigen.

Ueber die Abgabe ist fortlaufend ein Lagerbuch zu führen,
in dem der Eingang und Ausgang für jeden Stoff einzeln
und gesondert zu vermerken sind. Aus den Eintragungen
über Eingang und Abgang der Mittel müssen die Bezugs-
quellen sowie Namen, Stand und Wohnort der Empfänger
zu erkennen sein.

Die eingegangenen Erlaubnisheine sind nach der Zeit-
folge gesondert mit dem Lagerbuch aufzubewahren und den
mit der Ueberwachung beauftragten Personen jederzeit vor-
zulegen.

Posen, den 13. April 1917.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Der Minister des Innern.

Richtlinien für die Anmeldung von Auslandsforderungen.

Auf Grund der Bundesratsverordnung vom 16. Dezem-
ber 1916 (R.-G.-Bl. S. 1400) hat der Reichsanzler unter
dem 23. Februar 1917 die Ausführungsvorschriften über die
Anmeldung von Auslandsforderungen erlassen (R.-G.-Bl. S.
183). Nach diesen Bestimmungen besteht ein Anmeldepflicht
für die auf Geld lautenden Forderungen gegen das feind-
liche Ausland, welche bereits vor Ausbruch des Krieges mit
dem betreffenden Land entstanden sind. Die Anmeldung
hat zu erfolgen bei den Anmeldestellen, die von den einzel-
nen Landeszentralbehörden dafür bestimmt sind. Die An-
meldefrist läuft bis zum 15. April 1917.

A. Anmeldepflichtig sind: Natürliche Personen, die im
Reichsgebiet (unter Ausschluss der Schutzgebiete) ihren Wohn-
sitz oder dauernden Aufenthalt haben, sowie juristische Per-
sonen und Handelsgesellschaften, die hier ihren Sitz haben.
Ausgenommen sind solche Personen, die beim Kriegsaus-
bruch ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Aus-
lande oder in den Schutzgebieten hatten. Ueber die den Aus-
landsdeutschen eröffnete Möglichkeit der Anmeldung beim
Reichskommissar für Gewalttätigkeiten wird unten noch
näheres mitgeteilt.

B. Als feindliche Länder im Sinne dieser Vorschriften
sind anzusehen alle im Kriege mit Deutschland befindlichen
Länder, deren Kolonien und auswärtige Besitzungen, sowie
auch die besetzten Gebiete; auch Forderungen gegen Belgien,
gegen Polen usw., sind sonach anzumelden. Als im feind-
lichen Ausland anfällige Schuldner sind solche anzusehen, die
dort beim Kriegsausbruch ihren Wohnsitz, Sitz oder dauern-
den Aufenthalt hatten, insbesondere auch die feindlichen
Staaten selbst.

Da in den Anmeldevorschriften wiederholt auf den
Kriegsausbruch mit den einzelnen feindlichen Ländern als
maßgebenden Zeitpunkt Bezug genommen ist, seien nach-
stehend die einzelnen Daten angeführt: Kriegsausbruch mit
Australien 1. 8. 14., Frankreich 3. 8. 14., Belgien 2. 8. 14.,
England 4. 8. 14., Serbien 6. 8. 14., Montenegro 9. 8. 14.,
Japan 23. 8. 14., Portugal 9. 8. 16., Italien 28. 8. 15.,
Rumänien 28. 8. 16.

C. Der Kreis der anzumeldenden Forderungen ist zu-
nächst dadurch eingeschränkt, daß nicht anzumelden sind:
Forderungen, die nach Kriegsausbruch mit dem betreffenden
feindlichen Lande entstanden sind, sowie Forderungen, die
nicht auf Geld lauten oder vor Kriegsausbruch nicht auf
eine Geldleistung gerichtet waren. Hiernach scheiden für die
Anmeldung aus sogenannte Kriegsschäden. Die durch Kriegs-
maßnahmen entstandenen Ansprüche werden bekanntlich, so-
weit sie sich auf Vermögenswerte im feindlichen Ausland
beziehen, beim Reichskommissar zur Erörterung von Gewalt-
tätigkeiten bereits angemeldet und können dort auch weiter-
hin angemeldet werden. Für den Rahmen der gegenwärtigen
Anmeldungen scheiden sie aus. Auch die Eigentums-
rechte sind nicht anzumelden, insbesondere sind also nicht
anzumelden Vermögenswerte, die in Grundstücken, Unter-
nehmungen oder in Beteiligungen an Unternehmungen (z.
B. Aktien, Teilhaberschaften einer Handelsgesellschaft) be-
stehen. Bei der namentlich vorgeschriebenen Anmeldung han-
delt es sich um die Feststellung der auf Geld lautenden
Forderungen Deutschlands im feindlichen Ausland aus der
Zeit vor dem Kriege. Eine Ausnahme von diesem Grund-
satz ist nur insoweit gemacht worden, als es sich um gewisse
Nebenforderungen an Auslagen und Kosten handelt, die im
Zusammenhang mit einer anmeldepflichtigen, also aus der
Zeit vor dem Kriege herrührenden Forderung etwa später
noch entstanden sind. In Zinsen bestehende Nebenforderun-
gen sind nicht anzumelden.

Nicht anzumelden sind ferner folgende Kategorien von Forderungen:

1. Forderungen aus Verträgen, wenn der anmeldepflichtige Inländer die ihm vertragsmäßig obliegende Gegenleistung selbst weder ganz, noch teilweise erfüllt hat. In diesen Fällen sind die gegenseitigen Forderungen meist wegen der langen Dauer des Krieges hinfällig geworden, vielfach ist die Rechtslage mindestens zweifelhaft; es mußte daher grundsätzlich davon Abstand genommen werden, die vorliegende Erhebung auf derartige Forderungen zu erstrecken. Hat der Inländer den Vertrag teilweise erfüllt, beispielsweise von mehreren Gegenständen einige geliefert oder von mehreren fälligen Lieferungen einige bewirkt, so ist die Anmeldung auf den seiner Leistung entsprechenden Teil seiner Gegenforderung zu beschränken. Eine teilweise Erfüllung liegt noch nicht vor, wenn nur Vorbereitungen zur Leistung getroffen oder Aufwendungen gemacht sind, sondern erst, wenn ein Teil der Leistung vollständig bewirkt worden ist. Liegt den Inländern eine Gegenleistung nicht oder nicht mehr ob, wie z. B. bei Differenzforderungen, so steht der Ausnahme der Anmeldung nichts entgegen.

2. Nicht anzumelden sind solche Forderungen, die in dem Geschäftsbetriebe einer inländischen Zweigniederlassung des feindlichen Schuldners entstanden sind. Eine Forderung z. B. gegen die hiesige Niederlassung der englischen Gasgesellschaft ist nicht anmeldepflichtig. Derartige Forderungen gehören ihrem ganzen Wesen nach der inländischen Volkswirtschaft an. Die Frage, wann eine eigentliche Zweigniederlassung des ausländischen Schuldners vorliegt, muß von Fall zu Fall geprüft werden. Forderungen, die nur in einer inländischen Agentur oder Vertretung des feindlichen Schuldners begründet worden sind, ohne daß eine eigentliche Zweigniederlassung vorliegt, sind anzumelden.

(Schluß folgt.)

Verwendung räudekranker Pferde außerhalb der Feldmark.

Im Hinblick auf die große Verbreitung der Räude unter den Pferden sowie angesichts der Rüge der Bestallzeit in diesem Frühjahr erscheint es notwendig, Erleichterungen für die Benutzung räudekranker Pferde außerhalb der Feldmark zuzulassen.

Im Einverständnis mit dem Herrn Reichskanzler bestimme ich in Abänderung meiner viehseuchepolizeilichen Anordnung vom 1. Mai 1912, § 250 Absatz 3, daß für die Dauer des Krieges einzelnen, zuverlässigen Besitzern die Erlaubnis zur zeitweiligen Verwendung von räudekranken Pferden zur Arbeit außerhalb der Feldmark unter Bedingungen erteilt werden kann, die die strenge Durchführung der übrigen vorgeschriebenen Schutzmaßregeln, namentlich der Vorschriften, daß die kranken Tiere nicht in fremde Ställe eingestellt werden dürfen (§ 250 Absatz 1 a. a. O.), hinreichend sichern, um Räudeverbreitungen möglichst zu vermeiden.

Berlin, den 23. April 1917.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

J. A.: Hellich.

Vorstehenden Erlaß bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntnis.

Bissa, den 8. Mai 1917.

Der Landrat.
von Kardorff.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 17 Absatz 2 der Verordnung über Gemüse, Obst und Süßfrüchte vom 3. April 1917 (R.-G.-Bl. S. 307) wird bestimmt:

Der im § 9 vorgeschriebenen besonderen Genehmigung zum Betriebe des Großhandels mit Gemüse, Obst oder Süßfrüchten bedarf es erst vom Ablaufe des 20. Mai 1917 ab. Die Vorschriften des § 10 über Verkaufsweise treten erst mit dem Ablaufe des 20. Mai 1917 in Kraft.

Berlin, den 3. Mai 1917.

Reichsstelle für Gemüse und Obst,
Verwaltungsabteilung.
von Tilly.

Die Provinzialstelle für Gemüse und Obst in Posen teilt mit, daß Saatgut an Mairüben und Möhren vergriffen ist, daß dagegen noch Saatgut an roten Rüben, Spinat, Kohl aller Art mit Ausnahme von Rotkohl, weiße Kohlrüben, Fenchbohnen und in kleineren Mengen auch Zwiebeln noch zur Verfügung stehen.

Nähere Auskunft erteilt die Provinzialstelle für Gemüse und Obst, Posen D 1, Ritterstraße 401.

Bissa, den 12. Mai 1917.

Der Landrat.
von Kardorff.

Die Landwirte Wilhelm Fabian, August Boertner, Gustav Niebuhr und Heinrich Begemann aus Wolsdorf sind zum Gemeindevorsteher, 1., 2. bzw. Ersatzschöpfen auf die Dauer von sechs Jahren gewählt und als solche von mir befähigt worden.

Bissa, den 11. April 1917.

Der Landrat.
von Kardorff.

Nach dem am 15. v. Mts. in Kraft getretenen neuen Fischereigesetz vom 11. Mai 1916 muß jeder, der den Fischfang ausübt, also auch der Fischereiberechtigte und der Fischereipächter, im Besitze eines „Fischereischeines“ sein. Zuständig für die Erteilung des Fischereischeines ist die Fischereibehörde desjenigen Bezirks, in welcher der Fischfang ausgeübt werden soll. Fischereibehörde ist die zuständige Ortspolizeibehörde. Den schriftlich zu stellenden Anträgen auf Erteilung eines Fischereischeines ist der Erlaubnischein des Fischereiberechtigten beizufügen.

Bissa, den 14. Mai 1917.

Der Landrat.
von Kardorff.

Die landespolizeiliche und eisenbahntechnische Abnahme der Reststrecke der Kleinbahn Bissa—Guhrau—Steinau von Bissa bis Oberbeltsch findet am Freitag, den 18. Mai d. J., vormittags 9 Uhr, von Bissa aus statt. Die Strecke im Kreise Bissa wird voraussichtlich bis 11 Uhr befähigt werden. Interessenten, welche Einsprüche erheben wollen, haben den von Bissa abgehenden Sonderzug vor ihren Grundstücken, wo der Zug auf Anruf halten wird, zu erwarten.

Bissa, den 12. Mai 1917.

Der Landrat.
von Kardorff.

B e l e h r u n g

über die Kennzeichen der Tollwut, die Gefahren ihrer Übertragung auf andere Haustiere und den Menschen, sowie über die Mittel zur Bekämpfung der Seuche.

Die Tollwut ist eine schnell verlaufende, unheilbare, ansteckende Krankheit. Sie kommt am häufigsten bei Hunden vor und verbreitet sich vorzugsweise durch den Biß der mit Tollwut behafteten Hunde.

Der Ansteckungsstoff der Tollwut ist im Gehirn und Rückenmark, in den Nerven, den Speicheldrüsen und dem Speichel enthalten und kann nur durch Einimpfung der Teile übertragen werden; die Tollwut entsteht niemals durch Selbstinfektion.

Die Erscheinungen der Tollwut sind ihrem Wesen nach bei allen Tieren gleich. Aber bei den einzelnen Tiergattungen treten die Krankheitszufälle verschieden stark hervor.

1. Bei Hunden: Der Beginn der Krankheit kennzeichnet sich durch Aenderung in dem gewohnten Benehmen der Hunde.

Die Tiere werden mürrisch, hastig, weniger folgsam und verkrächzen sich oft. Der Appetit ist vermindert und bald wird die Aufnahme von Nahrungsmitteln ganz verweigert. Dagegen zeigt sich gewöhnlich eine Neigung, unverbautliche Gegenstände (Holz, Leder, Seile usw.) zu benagen und selbst herabzuschlucken. Auch plätschern die kranken Hunde zuweilen mit der Zunge in kaltem Wasser. Die Ansicht, daß die mit Tollwut behafteten Hunde eine Seuche vor dem Wasser hätten, ist unrichtig.

Die Neigung zum Beißen ist zunächst am meisten gegen Hunde und Katzen gerichtet. Nicht selten werden aber auch größere Haustiere und Menschen schon in der ersten Zeit der Krankheit von kranken Hunden angegriffen.

Im weiteren Verlauf der Krankheit streben die Hunde, sich aus ihrem etwaigen Gewahrsam zu befreien oder von der Kette loszureißen. Sie laufen ohne eine erkennbare Veranlassung fort und entweichen nicht selten in entferntere Gegenden, zuweilen kehren sie aber an demselben oder am dem folgenden Tage zurück. Sie verkrächzen sich dann an abgelegenen Orten, um nach kurzer Ruhe von neuem zu entlaufen.

Gegen die ihnen bekannten Personen benehmen sich die kranken Tiere oft freundlich, während sie fremde Personen und Tiere anfallen.

Sie beißen gewöhnlich andere Tiere und Menschen nur ein- oder einmalig, worauf sie weiter laufen. Zuweilen ist aber die Wut so groß, daß der Hund auf alles, was ihm in den Weg kommt, losfährt und selbst an leblose Gegenstände sich mit den Zähnen eine Zeitlang festbeißt.

Die meisten kranken Hunde sind schwer abzuwehren, weil sie sich gegen die gewöhnlichen Abwehrmittel unempfindlich zeigen.

Die Stimme ändert sich zu einem Mittelbing zwischen Heulen und Bellen.

Es tritt Lähmung und Schwäche des Unterkiefers und Hinterleibs, sowie allmählich zunehmende Abmagerung des Körpers ein.

Aus dem offen stehenden Maule fließt zäher Schleim. Die Hunde ziehen sich nach dunklen Orten zurück oder verkriechen sich in ihren Behältern. Die Lähmung des Körpers nimmt zu und erfolgt der Tod nach einer mittleren Krankheitsdauer von 5 bis 7 Tagen.

Bei der sogenannten rasenden Wut der Hunde treten unter den vorstehenden Erscheinungen besonders hervor: die große Unruhe, die Neigung zum öfteren Entlaufen, die große Bissucht, das häufige eigentümliche Bellen und die kürzere Dauer der Krankheit.

Als wichtigste Erscheinung der „stillen Wut“ sind bei Hunden bemerkenswert: die Lähmung (Verabhangung) des Unterleifers, Schwäche und Lähmung des Hinterleibs, ein mehr ruhiges Verhalten, geringere Bissucht und das Verkriechen an dunklen Orten.

2. Bei Rachen: Bei der Tollwut der Rachen ist ein ähnliches Verhalten und derselbe Krankheitsverlauf wie bei den Hunden zu beobachten. Die Aufnahme von Nahrungsmitteln, die sonst vorhandene Furcht vor Strafen verschwindet; die wutkranken Tiere greifen andere Tiere und Menschen an und sind wegen ihrer heftigen Bismut besonders gefährlich.

3. Bei Pferden: Pferde benagen oder bereiben beim Ausbruch der Krankheit die Körperstellen, an denen sie gebissen sind. Sie bekunden ein unsätes Benehmen, schreien mit gellenden Tönen, versagen die Futteraufnahme und lassen an verschiedenen Teilen des Körpers, besonders am Kopfe, ein zeitweises, trampfhaftes Zusammenziehen der Muskeln wahrnehmen. Dabei wiederholt sich anfänglich in längeren Zwischenzeiten, später schneller, ein trampfhaftes Drängen auf den Hinterleib. In manchen Fällen können die Tiere an keinem Orte ruhig stehen; sie ändern fortwährend ihre Stellung, betasten alles neugierig mit den Rippen, legen sich häufig nieder und schlagen mit den Vorderfüßen wie bei der Kolik. Zuweilen beobachtet man, daß die Tiere (namentlich Hengste) viel in die Krippe oder in vorgehaltene Gegenstände beißen. Sie nehmen oft Stroh und Dünger aus dem Stall zwischen die Zähne und reißen sich zuweilen Stücke der Haut aus dem eigenen Körper, namentlich an denjenigen Stellen, an denen sich die vernarbten Bisswunden befinden.

Am zweiten Tage der Krankheit stellt sich gewöhnlich schon eine große Schwäche des Körpers ein. Die Tiere liegen viel und sterben meistens nach drei bis vier Tagen.

4. Bei Kindern: Die wichtigsten Erscheinungen der Tollwut beim Kindvieh sind: Aufhören des Wiederkauens und der Futteraufnahme, Schreckhaftigkeit, merer, glöckender Blick, Unruhe und unsätes Benehmen, Beladen und Scheuern an verschiedenen Körperstellen, besonders an den vernarbten Bisswunden, heftiges Geberden bei der Wahrnehmung von Hunden und Rachen, anhaltendes Brüllen, zeitweises Stöhnen mit den Hörnern gegen andere Tiere und Gegenstände, Speicheln aus dem Maule, Verstopfung, Drängen auf den Hinterleib, große Abmagerung des Körpers, Schwäche und Lähmung des Hinterleibs, des Unterleifers und des Schlundtopfes.

Die Tiere sterben nach drei bis vier Tagen.

5. Bei Schafen und Ziegen: Schafe und Ziegen benehmen sich bei der Entwicklung der Tollwut unruhig, versagen das Futter, blöken viel und zeigen eine ständige Empfindung in der Haut. Sie ändern ihr furchtames Wesen und stoßen sowohl auf andere Tiere und Menschen, als gegen leblose Gegenstände, zuweilen beißen die Tiere in vorgehaltene Stöcke. Im weiteren Verlauf entwickelt Abmagerung, schwankender Gang, Speicheln aus dem Maule und Lähmung des Hinterleibs, worauf der Tod nach einer Krankheitsdauer von 5 bis 8 Tagen eintritt.

6. Bei Schweinen: Die wutkranken Tiere zeigen sich aufgeregter und unruhig, sie reiben und scheuern sich an der vernarbten Bissstelle, speicheln und schäumen viel und grunzen mit heiserer Stimme. Sie beißen in Gegenstände und gehen auch auf andere Tiere los, um sie mit den Zähnen zu verletzen.

Nach kurzem Bestehen der Krankheit werden die Tiere immer schwächer, es tritt Lähmung des Körpers auf und die Tiere verenden nach 2 bis 4 tägiger Krankheitsdauer.

Bei der Section wutkranker Tiere findet man im Rachen nur geringgradige Veränderungen vor, die in denjenigen Fällen, in welchen die Tiere nicht gestorben, sondern getötet sind, oft ganz fehlen.

Bei Hunden finden sich gewöhnlich im Magen und zuweilen auch im Darmkanal fremdartige Stoffe (Holzsplitter, Stroh, Lederstücke, Haare etc.). Dagegen fehlt im Magen und Dünndarm der gewöhnliche Nahrungsabrei. Die Schleimhaut des Rektums, der Rachenhöhle und des Verdauungsapparats ist entweder stellenweise oder in einer größeren Ausdehnung entzündlich gerötet.

Das Blut in den großen Gefäßen und im Herzen hat eine dunkle dünnflüssige Beschaffenheit.

Mit Ausnahme der fremdartigen Substanzen im Magen finden sich bei den anderen Haustieren ähnliche Veränderungen.

Alle Kadaver der an der Tollwut gestorbenen Tiere unterliegen verhältnismäßig schnell der Fäulnis.

Die Zeit, welche nach dem Bisse wutkranker Tiere bis zum Ausbruche der Krankheit vergeht, unterliegt bei allen Haustieren großen Verschiedenheiten und ist weder bei den Tieren, noch beim Menschen an bestimmte Termine gebunden. Es ist eine ganz irrthümliche Meinung, daß die Zahl 9 für den Ausbruch der Seuche eine Bedeutung habe und daß die Tollwut sich am 9. Tage oder in der 9. Woche nach dem Bisse einstellen muß. Bei den Hunden pflegt die Krankheit etwa 3 bis 8 Wochen, bisweilen auch noch später, bei Rachen 2 bis 4 Wochen, bei Pferden 2 bis 12 Wochen, bei Kindern meistens in der Zeit von der 3. bis zur 16. Woche, bei Schafen, Ziegen und Schweinen gewöhnlich 2 bis 8 Wochen nach dem Bisse hervorzutreten.

Die Uebertragbarkeit der Tollwut auf Tiere und Menschen ist bekannt. Die natürliche Uebertragung geschieht durch Bisswunden. Beim Menschen sind Bisswunden an unbedeckten Theilen besonders gefährlich.

Nicht alle von wutkranken Hunden etc. Gebissenen verfallen in die Tollwut. Gewöhnlich gelangt die Krankheit nur bei etwa der Hälfte der Gebissenen zum Ausbruch.

Alle Kurversuche bei wirklich wutkranken Tieren sind fruchtlos und wegen der mit denselben verbundenen Gefahr für Menschen unsaltast. Vor dem Ausbruch der Krankheit ist eine Behandlung der gebissenen Tiere, durch welche die Vernichtung des mit der Bisswunde in den Körper gedringten Ansteckungsstoffes bezweckt wird, angezeigt. Obwohl diese Vorbeugungsmaßnahme schon deshalb keine absolute Sicherheit gewährt, weil die kleinen Bisswunden in der behaarten Haut nicht sämtlich aufgefunden werden können, so sind doch erfahrungsgemäß manche Tiere durch eine entsprechende Behandlung der Wunden vor dem Ausbruch der Krankheit zu schützen.

Gewöhnlich werden unsere Haustiere von den wutkranken Hunden am Kopfe (Oberlippe, Nase) oder an anderen Gliedmaßen gebissen. Es empfiehlt sich, die Wunde halbmöglichst mit Seifenwasser oder verdünnter Karbolsäure (15 prozentiger) auszuwaschen und darauf mit einem gleichenden Eise auszubrennen. Die hierdurch in der Wunde entstehende Eiterung wird zweckmäßig mehrere Wochen hindurch durch Anwendung von Reizmitteln unterhalten.

Beim Menschen ist zur Verhütung der Krankheit bei in den Wunden befindliche Ansteckungsstoff sofort durch Auswaschen, soweit im Munde des Saugenden Verletzungen nicht vorhanden sind, Ausbrennen mit dem Glühstabe oder Aetzen der Wunde mit Säuren, Aetzalkali, Höllenstein etc. zu zerstören. In jedem Falle ist sobald als möglich ein Arzt zur weiteren Behandlung aufzusuchen.

Die Mittel zur Bekämpfung der Tollwut bietet das Reichsgesetz betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 23. Juni 1880 — 1. Mai 1894 — bewirkt. Die zu demselben erlassene Instruction vom 23. Juni 1895. Darnach ist wie folgt zu verfahren:

1. Von dem Ausbruch der Tollwut unter den Haustieren, sowie von allen verdächtigen Erscheinungen bei denselben, welche den Ausbruch der Seuche befürchten lassen, ist seitens des Besitzers oder dessen Vertreters sofort der Polizeibehörde Anzeige zu machen.

Die gleiche Frist liegt bezüglich der auf dem Transport befindlichen Tiere dem Begleiter derselben und bezüglich der in fremdem Gewahrsam befindlichen Tiere dem Besitzer der betreffenden Gefässe, Stallungen, Koppeln oder Weiden ob.

Zur sofortigen Anzeige sind auch die Tierärzte und alle diejenigen Personen verpflichtet, welche sich gewerbmäßig mit der Ausübung der Tierheilkunde beschäftigen, ingleichen die Fleischbeschauer sowie diejenigen, welche gewerbmäßig mit der Beseitigung, Verwertung und Bearbeitung tierischer Kadaver oder tierischer Bestandteile sich beschäftigen, wenn sie, bevor ein polizeiliches Einschreiten stattgefunden hat, von dem Ausbruche der Tollwut oder dem Seuchenverdacht Kenntnis erhalten.

2. Hunde oder sonstige Haustiere, welche der Seuche verdächtig sind, müssen von dem Besitzer oder demjenigen, unter dessen Aufsicht sie stehen, sofort getötet oder bis zu polizeilichem Einschreiten in einem sicheren Behältnisse eingesperrt werden.

3. Vor polizeilichem Einschreiten dürfen bei wutkranken oder der Seuche verdächtigen Tieren keinerlei Heilversuche angestellt werden.

4. Das Schlachten wutkranker oder der Seuche verdächtigter Tiere und jeder Verkauf oder Verbrauch einzelner Theile, der Milch oder sonstiger Erzeugnisse derselben, ist verboten.

5. Ist die Tollwut an einem Hunde oder an einem Haustiere festgestellt, so ist die sofortige Tötung des wutkranken Thieres und aller derjenigen Hunde und Rachen anzuordnen, hinsichtlich welcher der Verdacht vorliegt, daß sie von dem wutkranken Tiere gebissen sind. Liegt hinsichtlich anderer Haustiere der gleiche Verdacht vor, so müssen dieselben sofort der polizeilichen Beobachtung unterworfen werden.

Zeigen sich Spuren der Tollwut an denselben, so ist die sofortige Tötung anzuordnen.

6. Ist ein wutkranker oder der Seuche verdächtiger Hund frei umhergelaufen, so muß für die Dauer der Gefahr die Befestigung aller in dem gefährdeten Bezirk vorhandenen Hunde angeordnet werden. Der Befestigung ist das Führen der mit einem sicheren Maulkorbe versehenen Hunde an der Leine gleich zu erachten.

7. Die Kadaver der gefallenen oder getöteten wutkranken oder der Seuche verdächtigen Tiere müssen sofort unschädlich beseitigt werden.

Das Abhäuten derselben ist verboten.

8. Die Ställe, in welchen sich wutkranken Tiere befinden haben, die Gerätschaften und sonstigen Gegenstände, die mit den kranken Tieren in Berührung gekommen sind, müssen vorchriftsmäßig desinfiziert werden. Die Streu wutkranker oder der Seuche verdächtiger Hunde und der von solchen benutzten Hundehütten, soweit sie von Holz oder Stroh sind, müssen verbrannt werden.

Lissa, den 9. Mai 1916.

Indem ich vorstehende Belehrung zur öffentlichen Kenntnis bringe, ersuche ich die Ortsbehörden, auch ihrerseits für das Bekanntwerden in geeigneter Weise zu sorgen.

Ich mache ferner auf die Notwendigkeit aufmerksam, jeden von einem tollwutverdächtigen Tier gebissenen Menschen sobald als möglich der Schutzimpfung im kgl. Hygienischen Institut in Breslau zuführen zu lassen, und falls das nicht unverzüglich geschehen kann, zuvor für Auswäsung und antiseptische Behandlung durch einen Arzt Sorge zu tragen.

Der Landrat.

von Kardorff.

Eine evangel. Religionslehrekongferenz für den Bereich der Kreisschulaufsichtsbereiche Lissa I, II und III soll am

Montag den 4. Juni, vormittags 9^{1/2} Uhr

in der Aula der evangelischen Stadtschule zu Lissa stattfinden. Alle Herren Kreisschulinspektoren und Lehrer der oben genannten Bezirke werden zur Teilnahme hierdurch eingeladen. Mit Rücksicht auf die in dieses Jahr fallende vierhundertjährige der Reformation und die diesbezüglich erlassenen Verordnungen der kgl. Regierung kommen folgende Gegenstände zur Verhandlung:

1. Lehrprobe über das Lutherbild „Ein feste Burg ist unser Gott“ (Seminarlehrer Wende-Lissa).
2. Referat: „Die können wir im Unterricht der Volksschule der Feier des Reformationsjubiläums gerecht werden, unsern Völkern die Segensgüter der Reformation zu sichern?“ (Konrektor Wiener-Lissa).

Es wird bemerkt, daß als Ersatz der Reisekosten die den Schulkassen zur Verfügung stehenden Beträge für Teilnahme an Lehrerkongressen in Anspruch zu nehmen sind.

Lissa, den 14. Mai 1917.

J. A. Smend, Superintendent.

Die Käuze unter den Pferden des Alderbürgers und Bäckers Felizian Biedrzyński hier selbst ist erloschen.

Storchneß, den 12. Mai 1917.

Die Polizeiverwaltung.

gez. Brandt

Nichtamtlicher Teil.

Bei Durchführung der Verordnung über Gemüse, Obst und Süßfrüchte vom 3. April 1917 (R.-G.-Bl. S. 307) hat sich herausgestellt, daß die im § 9 vorgesehene Zulassung zum Betriebe des Großhandels mit Gemüse, Obst oder Süßfrüchten bei der großen Zahl der Gesuche, deren Nachprüfung

erforderlich ist, innerhalb der vorgesehenen Frist bis zum 10. Mai 1917 nicht durchgeführt werden kann. Die Reichsstelle für Gemüse und Obst hat daher gemäß der ihr in § 17 Absatz 2 der Verordnung erteilten Befugnis die Frist bis zum Ablauf des 20. Mai 1917 verlängert.

Ebenso, soll der in § 10 der Verordnung bestimmte Schlupfzeitraum erst mit dem Ablauf des 20. Mai 1917 in Kraft treten.

Vom Montag, den 21. Mai 1917 ab, dürfen also nur zugelassene Händler den Großhandel mit Gemüse, Obst und Süßfrüchten betreiben und gelten die Vorschriften des § 10 über die Ausfertigung von Schlupfscheinen, wonach jede Veräußerung von Gemüse und Obst an Großhändler und Kleinhändler schlupfscheinpflichtig ist.

Die Genehmigung zum Großhandel ist bei dem Kommunalverbande zu beantragen, in dessen Bezirk der Großhändler ansässig ist. Die Entscheidung erfolgt durch die zuständige Provinzialstelle für Gemüse und Obst, Posen, Ritterstraße 40.

* Das Ritterkreuz des Hohenzollernschen Hausordens mit Schwertern ist dem Major Paulus, früher Oberleutnant im 3. Bataillon Inf.-Regts. 50, verliehen worden.

* Verlegung der Sommer- und Herbstferien. Mit Rücksicht auf die wahrscheinlich starke Verpätung der diesjährigen Ernte hat der Oberpräsident die Sommer- und Herbstferien für die dem Provinzialschulkollegium unterstehenden Bildungsanstalten der Provinz wie folgt abgeändert:

Schulschluß: Schulanfang:

Johannis: 20. Juli mittags, 24. August.

Michaelis: 3. Oktober mittags, 18. Oktober.

Eine Schlägerei verursachte gestern Abend auf der Westpromenade nahe der Post einen Aufruhr. Ein junger Mensch war von einem andern überfallen worden, der ihn mit einem Messer in die Brust schlug.

Breslau. Am Sonnabend fand im Landeshause eine Vollversammlung der schlesischen Landwirtschaftskammer statt, zu der mit dem Oberpräsidenten v. Guenther alle Behördenchefs erschienen waren; unter den Mitgliedern der Kammer war auch Prinz Friedrich Wilhelm von Preußen aus Camenz. Der Vorsitzende, Geh. Regierungsrat v. Klipping, nahm mit klaren Worten gegen einen Scheidemann-Frieden Stellung und fand ebenso wie ein folgender Redner braufenden Beifall. Zum Schluß wurde eine Entschließung angenommen, die einen starken deutschen Frieden mit Gebietsverweiterung und Kriegsentwässerung fordert.

Der Reichskanzler sandte folgende Drahtantwort: „Für die freundliche Begrüßung sage ich aufrichtigen Dank. Ich zweifle nicht daran, daß es unsern Kriegern und der Pflichttreue aller, die daheim ihre Kraft für den deutschen Sieg einsetzen, gelingen wird, uns einen Frieden zu erringen, der Deutschlands Zukunft und seine kraftvolle Entwicklung sichert.“

Jeder Zentner Getreide ernährt 280 Menschen täglich!

Landwirte, helft uns siegen! Liefert Getreide ab. Die Lage duldet keinen Aufschub. Wir brauchen jedes Korn, auf daß der Feinde Hungerplan zerfällt. Trotz Bestellzeit müßt ihr liefern!

Mit Gültigkeit vom 20. Mai 1917 wird die Bezeichnung des an unserer Kleinbahnstrecke gelegenen Bahnhofs Gimmel in „Nieder Gimmel“ abgeändert.

Guhrau, den 10. Mai 1917.

Der Vorstand
der Lissa-Guhrau-Steinauer
Kleinbahn-Aktiengesellschaft.

Wie die gute Alte!

Postpaket, gut schäumend, 2 Pf.

Waschpulver

2 Pf. Schmier—8 große harte Stücke für Toilette und Wäsche 5 M., Porto frei gegen Nachn.

C. Pansgrau, Rehden Wpr.

Neu

kauft zu angemessenen Preisen und besorgt Freigabe, ebenso kauft jedes Quantum lufttrockenes

Schilfrohr

Martin Kirschberg,

Berlin NO. 43,

Neue Königstraße 70.

Telegr.-Adr.: Viehfutter. Telefon:
Königsstadt 3020.

Auskunfts-Büro Max Schimmel-
plennig G. m. b. H., m. Detektiv-Abteil.
bef. sich Berlin, Kurfürstendamm 17.

Täglich

lebende Fische

M. Bergmann,
Fischhandlung.

Beamter sucht zum 1. Juli

2 Zimmer und Küche

auch außerhalb der Stadt in ländl.

Gauje.

Angebote u. S. K. an die Geschäfts-
stelle des „Lissaer Anzeigers“ erbeten.